

Evaluation der Pelzdeklarationsverordnung

Schlussbericht zuhanden des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)

Luzern, den 13. Dezember 2016

IMPRESSUM

Autorinnen und Autoren

Christof Schwenkel, Dr. des (Projektleitung)

Chantal Strotz, MA Politikwissenschaft (Projektmitarbeit)

Dr. Stefan Rieder (Qualitätssicherung)

INTERFACE

Politikstudien Forschung Beratung

Seidenhofstrasse 12

CH-6003 Luzern

Tel +41 (0)41 226 04 26

interface@interface-politikstudien.ch

www.interface-politikstudien.ch

Auftraggeber

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV

Laufzeit

Juni bis Dezember 2016

Zitiervorschlag

Schwenkel, Christof; Strotz, Chantal; Rieder, Stefan (2016): Evaluation der Pelzdeklarationsverordnung. Interface Politikstudien Forschung Beratung, Luzern.

Hinweis

Dieser Bericht wurde im Auftrag des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen verfasst. Für den Inhalt ist allein der Auftragnehmer verantwortlich.

Projektreferenz

Projektnummer: 16-31

INHALTSVERZEICHNIS

ZENTRALE ERGEBNISSE UND EMPFEHLUNGEN	4
1 EINLEITUNG	9
1.1 Fragestellungen	10
1.2 Methoden	11
1.3 Aufbau des Berichts	13
2 KONZEPTION DER PDV	14
3 VOLLZUG UND OUTPUT BUND	17
4 OUTCOME BEI DEN STAKEHOLDERN	22
5 OUTCOME BEI KONSUMENTINNEN UND KONSUMENTEN	25
6 MÖGLICHE ALTERNATIVEN	27
6.1 Importverbot	27
6.2 Ergänzende Massnahmen zur PDV	28
A1 WIRKUNGSMODELLE	32
A2 FRAGEBOGEN	36
A3 LISTE GESPRÄCHSPARTNER/-INNEN	41

ZENTRALE ERGEBNISSE UND EMPFEHLUNGEN

Seit dem 1. März 2013 ist die Pelzdeklarationsverordnung (PDV) in Kraft. Sie schreibt vor, dass alle Pelze und Pelzprodukte, die in der Schweiz zum Verkauf angeboten werden, deklariert werden müssen. Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) ist verantwortlich für den Vollzug der Verordnung und kontrolliert seit März 2014, ob die Deklaration durch die Verkaufsstellen den Vorschriften entspricht.

Interface Politikstudien Forschung Beratung in Luzern wurde beauftragt, eine Evaluation der Pelzdeklarationsverordnung durchzuführen. Neben der Beurteilung von Konzeption, Umsetzung und der Wirkungen der PDV geht die Evaluation auf Alternativen zur Deklarationspflicht ein und eruiert dabei die Akzeptanz und mögliche Folgen solcher Alternativen bei den betroffenen Stakeholdern. Die Beurteilung der möglichen Alternativen geht auf das Anfang 2015 vom Bundesrat angenommene Postulat „Einfuhr und Verkauf tierquälerisch erzeugter Pelzprodukte verhindern“ (14.4286 Postulat Bruderer Wyss) zurück. Wir berücksichtigen dabei sowohl ein mögliches Importverbot gemäss dem Postulat sowie eine Deklarationspflicht, welche um zusätzliche Massnahmen ergänzt werden könnte.

Für die Durchführung der Evaluation wurden Dokumente und Daten ausgewertet und persönliche Gespräche mit unterschiedlichen Stakeholdern (beim BLV, beim Fachverband SwissFur, bei zwei kontrollierten Verkaufsstellen und zwei Tierschutzorganisationen) geführt. Weiter wurde eine schriftliche Befragung bei allen bisher durch das BLV kontrollierten Geschäften durchgeführt. Bei dieser Befragung konnte ein Rücklauf von 68 Prozent erreicht werden. Auf Grundlage der Analysen hat Interface zudem zwei Wirkungsmodelle erarbeitet, in welchen (mögliche) Wirkungen der PDV sowie eines Importverbots (gemäss Postulat Bruderer Wyss) bei den relevanten Akteuren skizziert werden.

Im Folgenden werden, geordnet nach den Evaluationsgegenständen Konzeption, Vollzug, Output und Wirkungen, die zentralen Ergebnisse der Evaluation zusammengefasst und die Erkenntnisse für die Beurteilung der Alternativen aufgezeigt. In einem weiteren Kapitel zeigen wir davon ausgehend Empfehlungen für eine Optimierung auf.

Zentrale Ergebnisse zu Konzeption

Hinsichtlich ihrer Konzeption wird die Pelzdeklarationsverordnung mehrheitlich für gut befunden. Die Verkaufsstellen betrachten die Anforderungen der Verordnung als klar definiert und geben an, zu wissen, wie eine korrekte Deklaration auszusehen hat. Während Pelzfachgeschäfte und grössere Verkaufsstellen die Verordnung grundsätzlich akzeptieren, kommen ablehnende Stimmen primär von Seiten kleinerer Boutiquen.

Die Begrifflichkeiten der Verordnung sind nicht unumstritten. So hätte sich der Pelzfachverband eine neutralere Formulierung gewünscht, von Seiten der Tierschutzorganisationen werden die Begriffe hingegen als zu wenig präzise und der Spielraum für die Verkaufsstellen und Importeure als zu breit empfunden. Vor allem ein Punkt gibt Anlass zur Kritik: Versandhändler ohne Schweizer Geschäftssitz, die aber in die Schweiz versenden, sind von der Deklarationspflicht ausgenommen.

Ein wichtiges Resultat liefert die schriftliche Befragung hinsichtlich der Einschätzung der Verkaufsstellen zum Interesse der Kundschaft an Informationen über Pelze und Pelzprodukte. Dieses wird laut den Geschäften als gering betrachtet: Jeweils über 40 Prozent der Befragten denken, dass sich weniger als 10 Prozent der Kundinnen und Kunden für die Angaben zu Herkunft des Tieres, Tierart und Gewinnungsart des Pelzes interessieren.

Zentrale Ergebnisse zu Vollzug und Outputs

Zu den Tätigkeiten des BLV beim Vollzug der Pelzdeklarationsverordnung gehören die Verbreitung der (neuen) Information zur Deklaration, Beratungen sowie Kontrollen bei den Geschäften.

Die Information des BLV zur Verordnung wird von den Geschäften mehrheitlich positiv bewertet. Die Verkaufsstellen wissen, wie sie an Informationen zur Verordnung gelangen können und finden diese klar und verständlich. Zwei Drittel der befragten Personen geben zudem an, rechtzeitig vom Bund über die Anforderungen informiert worden zu sein.

Insgesamt konnten seit 2014 rund 170 Verkaufsstellen von Pelz und Pelzprodukten kontrolliert werden. Dabei kam es bei über 75 Prozent der Verkaufsstellen zu Beanstandungen, in den meisten Fällen wegen einer unvollständigen Deklaration. Das BLV hat bisher total rund 7'000 Franken an Gebühren eingenommen, wobei in vielen Fällen aufgrund des geringen Aufwands für die Kontrolleurinnen pro Geschäft auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet worden war.

Die Auswahl der Geschäfte sowie die Durchführung der Kontrollen durch das BLV entsprechen der üblichen Vorgehensweise bei behördlichen Kontrollen durch den Bund. Die Prozesse sind dabei klar festgehalten. Von den kontrollierten Geschäften wurden die Kontrollen grossmehrheitlich positiv erlebt. Dies betrifft sowohl die Freundlichkeit, Kompetenz und Verbindlichkeit der Mitarbeitenden des BLV wie auch die übergebenen Informationen. Die Geschäfte, welche die Deklarationspflicht verletzt haben, betrachten die Beanstandungen mehrheitlich als gerechtfertigt und empfinden auch den Zeitraum zur Behebung der Mängel (30 Tage) sowie die Höhe der Gebühren für die Kontrollen mehrheitlich als angemessen.

Zentrale Ergebnisse zu den Wirkungen

Die Massnahmen des BLV sind geeignet, um Geschäfte hinsichtlich der PDV zu sensibilisieren und die Transparenz bei der Deklaration zu verbessern. Laut der grossen Mehrheit der kontrollierten Verkaufsstellen hat sich der Informationsstand über Pelze und Pelzprodukte durch die Umsetzung der PDV verbessert. 78 Prozent betrachten die Deklarationspflicht zudem als sinnvolles Instrument, um Kundinnen und Kunden Klarheit darüber zu geben, ob sie einen Echtpelz kaufen und wenn ja, um welche Art von Pelz es sich handelt. Inwiefern die Pelzdeklarationsverordnung und die stichprobenartige Durchführung von Kontrollen jedoch eine breite Wirkung, also auch bei Verkaufsstellen, die nicht kontrolliert wurden, in der Schweiz erzielt hat, konnte auf Grundlage der vorhandenen Daten nicht beurteilt werden. In den persönlichen Gesprächen werden jedoch der generell tiefe Informationsstand (vor allem bei Boutiquen sowie im Versand- und Online-Handel) und das damit verbundene niedrige Bewusstsein für eine korrekte Deklaration als wichtige Problembereiche genannt.

Gemäss der Mehrheit der kontrollierten Verkaufsstellen können die Lieferanten in allen Fällen die notwendigen Angaben für die Deklaration liefern. Die PDV zeigt insofern Wirkung, als dass sich die Deklaration von Pelzen und Pelzprodukten durch die Lieferanten aus Sicht von drei Vierteln der Verkaufsstellen verbessert hat. Konkret hat die PDV zudem dazu geführt, dass bestimmte Pelze und Pelzprodukte heute in der Schweiz nicht mehr zum Verkauf angeboten werden: 28 Prozent der Befragten geben an, dass sie wegen der PDV Geschäftsbeziehungen zu Lieferanten gekündigt haben und/oder bestimmte Produkte nicht mehr einkaufen.

Der grössere Teil der Verkaufsstellen sieht auch bei Kundinnen und Kunden Wirkungen aufgrund der PDV. So trifft es für eine Mehrheit der Geschäfte voll und ganz oder eher zu, dass sich der Wissensstand zum Thema Pelz durch die Umsetzung der PDV erhöht hat. Das Ziel der PDV, Konsumentinnen und Konsumenten über das angebotene Produkt aufzuklären, damit informierte Kaufentscheide getroffen werden können, scheint damit zumindest bei den kontrollierten Geschäften erreicht. Trotz der Verbesserung des Wissensstands sieht die Mehrheit der Befragten jedoch keine Veränderung des Konsumverhaltens aufgrund der PDV.

Mögliche Alternativen zur PDV

Die beiden befragten Tierschutzorganisationen würden ein wie vom Postulat Bruderer vorgesehenes Verbot des Inverkehrsbringens für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte begrüssen. Sie erwarten, dass mit dem Verbot der Verkauf von Pelzen und Pelzprodukten in der Schweiz insgesamt zurückgehen würde und nur solche Produkte gekauft werden könnten, deren Herstellung Schweizer Tierschutzstandards entspräche.

Der grössere Teil der befragten Geschäfte, welcher Konsequenzen eines Importverbotes gemäss dem Postulat Bruderer Wyss erwarten würde, denkt, dass die beschriebene Alternative zur PDV Nachteile für das Geschäft bringen würde. Es werden Umsatzeinbussen, ein höherer Aufwand für die Umsetzung, ein Stellenabbau und Handelsvorteile für ausländische Lieferanten befürchtet. Von Seiten der Pelzfachgeschäfte, welche sich besonders stark gegen das Postulat aussprechen, wird bei einer Umsetzung des Postulats zudem damit gerechnet, dass Geschäfte aufgegeben werden müssten und die Ausübung des Kürschnerberufs in der Schweiz praktisch verunmöglicht würde.

Massnahmen, welche ergänzend zur Pelzdeklarationsverordnung umgesetzt werden könnten, finden bei den Geschäften unterschiedlich starken Anklang. Als sinnvoll und mit vertretbarem Aufwand umsetzbar, erachten die Verkaufsstellen die Pflicht das Etikett mit einem Hinweis zu versehen, dass es sich bei dem Produkt um Echtpelz handelt. Mehrheitlich für nicht sinnvoll werden eine Erhöhung von Gebühren bei Beanstandungen, eine Pflicht zu einem Hinweis, wenn die Art der Tierhaltung Schweizer Standards widerspricht oder eine Pflicht zur Abbildung des Tiers auf dem Etikett, betrachtet.

In den Interviews und der Umfrage wurden zudem noch weitere mögliche ergänzende Massnahmen zur PDV genannt (jedoch nicht einer breiten Beurteilung durch die Verkaufsstellen unterzogen). Diese Massnahmen werden am Ende von Kapitel 6 aufgelistet.

Empfehlungen

Insgesamt zeigen die PDV und die Aktivitäten des BLV zur Umsetzung (trotz der hohen Zahl der Beanstandungen) Wirkungen: Der Wissensstand über Pelz und Pelzprodukte bei Verkaufsstellen, Lieferanten und Kunden/-innen wurde (zumindest bei den kontrollierten Geschäften und in deren Umfeld) erhöht und ein Teil der Verkaufsstellen hat aufgrund der PDV Veränderungen am Sortiment vorgenommen. Das Verhalten der Konsumentinnen und Konsumenten hat sich durch die PDV hingegen kaum verändert und es ist nicht anzunehmen, dass die PDV dazu führt, den Absatz von Pelz und Pelzprodukten in der Schweiz deutlich zu verringern.

Der vorliegende Bericht soll als Entscheidungsgrundlage für eine mögliche Umsetzung des Postulats Bruderer Wyss dienen. Dabei sehen die Evaluatoren/-innen davon ab, sich explizit für oder gegen das im Postulat vorgesehene Importverbot auszusprechen. Jedoch scheint vor dem Hintergrund dessen, dass der Vollzug der PDV Wirkungen zeigt, derzeit keine Notwendigkeit für den Verzicht auf die PDV zugunsten eines Importverbotes gegeben. Im Folgenden werden auf Grundlage der Ergebnisse der Evaluation fünf Empfehlungen für die zukünftige Umsetzung der Pelzdeklarationsverordnung und allfällige Anpassungen an die Verordnung formuliert.

Empfehlung 1: Pflicht zur klaren Kennzeichnung von Echtpelz

Der Wissensstand von Konsument/-innen zum Thema Pelz ist trotz der beobachteten Verbesserungen nach wie vor tief. Aus diesem Grund empfehlen wir zu prüfen, ob die PDV um die Pflicht ergänzt werden kann, ein gut sichtbares, einheitlich gestaltetes Etikett an allen Produkten anzubringen, welche Echtpelz verwenden. Als sinnvolle Ergänzung zur PDV betrachten wir dabei die Pflicht zur Abbildung des Tieres, von welchem der Pelz gewonnen wurde (in Form einer Zeichnung). Etikettenvorlagen sollen auf der Website des BLV als Download zur Verfügung stehen. Mit der zusätzlichen Deklaration sollen Kundinnen und Kunden auf einen Blick sehen, dass das entsprechende Produkt nicht aus Kunstpelz gefertigt wurde, sondern es sich um ein tierisches Produkt handelt.

Empfehlung 2: Effizienz der Kontrollen durch die Möglichkeit von Meldungen erhöhen

Um die Personalressourcen des BLV beim Vollzug zu schonen, sollte die Effizienz der Kontrollen erhöht werden. Wir empfehlen, die Auswahl der zu kontrollierenden Verkaufsstellen noch stärker risikobasiert zu gestalten. Hierzu könnte für Konsumenten/-innen die Möglichkeit geschaffen werden, Verstösse gegen die PDV in einem standardisierten Online-Formular dem BLV zu melden.¹ Das BLV würde Meldungen prüfen und entscheiden, ob und in welcher Form es auf die Meldung reagieren soll. Denkbar wäre hier auch, dass bei Meldungen eine telefonische Kontaktaufnahme mit der gemeldeten Verkaufsstelle stattfinden würde und damit eine niederschwellige Aufforderung zur Behebung allfälliger Verstösse gegen die PDV erfolgen könnte.

¹ Vergleiche hierzu beispielsweise die Möglichkeit bei der Eidgenössischen Finanzaufsicht (FINMA) einen Verstoß gegen aufsichtsrechtliche Vorgaben zu melden (<<https://www.finma.ch/de/finma-public/meldung-erstaten/>>) oder die Möglichkeit der Wettbewerbskommission (WEKO) eine unvollständige Weitergabe von Wechselkursvorteilen zu melden (<<https://www.weko.ad-min.ch/weko/de/home/dienstleistungen/meldeformulare.html>>).

Empfehlung 3: Lücken bei der Deklarationspflicht beim Versand- und Onlinehandel schliessen

Die Pelzdeklarationsverordnung gilt nur für Händler mit Geschäftssitz in der Schweiz. Konsumenten und Konsumentinnen können hingegen Produkte bei Geschäften mit Sitz im Ausland (im Versand und Onlinehandel) bestellen, bei welchen die Deklaration nicht vorgeschrieben ist. Es ist zu prüfen, ob diese Lücke in der Gesetzgebung geschlossen werden kann respektive mit welchen Massnahmen auch bei solchen Verkaufsstellen eine (freiwillige) Deklaration erzielt werden könnte.

Empfehlung 4: Den Wissensstand des Verkaufspersonals über Pelz und Pelzprodukte erhöhen

Trotz einer Erhöhung des Wissensstands zu Pelz und Pelzprodukten beim Verkaufspersonal durch die PDV liegen hier – insbesondere bei Boutiquen und grösseren Verkaufsstellen – nach wie vor Defizite vor. Das BLV sollte prüfen, wie gewährleistet werden kann, dass in der persönlichen Beratung von Kundinnen und Kunden die korrekten Informationen zu Pelz und Pelzprodukten weitergegeben werden. Denkbare Massnahmen sind gezielte Informationen an das Verkaufspersonal sowie Schulungen und eine bessere Verankerung des Themas Pelz in der beruflichen Grundbildung. Zu prüfen wäre zudem, ob Verstösse gegen die Deklarationspflicht an eine Pflicht zur Teilnahme an einer Schulung gekoppelt werden könnten.

Empfehlung 5: Verstärkte Informations- und Medienarbeit zum Thema Pelz, um die potenzielle Kundschaft besser zu informieren

Der Wissensstand von Konsument/-innen zum Thema Pelz ist trotz der beobachteten Verbesserungen nach wie vor tief. Um Konsumentinnen und Konsumenten besser zu informieren, ist zu prüfen, ob das BLV Informations- und Medienarbeit auf die Zielgruppe Bevölkerung/potenzielle Kundschaft ausdehnen sollte.

I EINLEITUNG

Seit dem 1. März 2013 ist in der Schweiz die Pelzdeklarationsverordnung (PDV) in Kraft. Die Verordnung verpflichtet jede Person, die Pelze oder Pelzprodukte an Konsumentinnen und Konsumenten verkauft, diese nach Tierart, Herkunft und Gewinnungsart zu deklarieren. Die Deklarationspflicht wurde eingeführt, um Konsumentinnen und Konsumenten Klarheit darüber zu geben, ob sie einen Echtpelz kaufen und wenn ja, um welche Art von Pelz es sich handelt. Mit einer Erhöhung der Transparenz für die Käuferschaft soll erreicht werden, dass Konsumentinnen und Konsumenten die Möglichkeit haben, einen informierten Entscheid zu treffen, ob und wenn ja, welche Pelzprodukte sie kaufen wollen.

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) ist verantwortlich für Massnahmen zum Vollzug der PDV. Hierzu gehört neben Informationsverbreitung und Beratung insbesondere die Durchführung von stichprobenartigen und risikobasierten Kontrollen. Die Erfahrungen der ersten sechs Monate beziehungsweise des ersten Jahres, in welchem das BLV Kontrollen in Geschäften durchgeführt hatte, wurden in je einem Bericht bilanziert.² Im ersten Kontrolljahr wurden bei über 80 Prozent der kontrollierten Geschäfte, die Artikel aus Pelz verkaufen, Mängel in der Umsetzung der PDV festgestellt.

Das BLV hat vorgesehen, drei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung den Vollzug (durch das BLV, durch die Verkaufsstellen) und die Wirkungen der PDV in einer externen Evaluation zu untersuchen und hat Interface Politikstudien Forschung Beratung in Luzern mit der Durchführung dieser Evaluation beauftragt.

Ziel der Evaluation ist es, aufzuzeigen, ob die getroffenen Massnahmen zur Umsetzung der PDV zielführend sind (summative Evaluation) und wo allenfalls Anpassungen vorzunehmen sind (formative Evaluation). Neben der Beurteilung der Konzeption, Umsetzung und den Wirkungen der PDV geht die Evaluation auf Alternativen zur Deklarationspflicht ein und eruiert die Akzeptanz und mögliche Folgen dieser Alternativen für die betroffenen Stakeholder. Hintergrund dafür ist das Anfang 2015 vom Bundesrat angenommene Postulat „Einfuhr und Verkauf von tierquälerisch erzeugten Pelzprodukten verhindern“ (14.4286 Postulat Bruderer Wyss). Das Postulat fordert den Bundesrat dazu auf, ein Verbot des Verkaufs von Pelzprodukten, welche unter tierquälerischen Jagd- und Tötungsmethoden produziert wurden, zu prüfen und Vor- und Nachteile eines solchen Verbots aufzuzeigen.

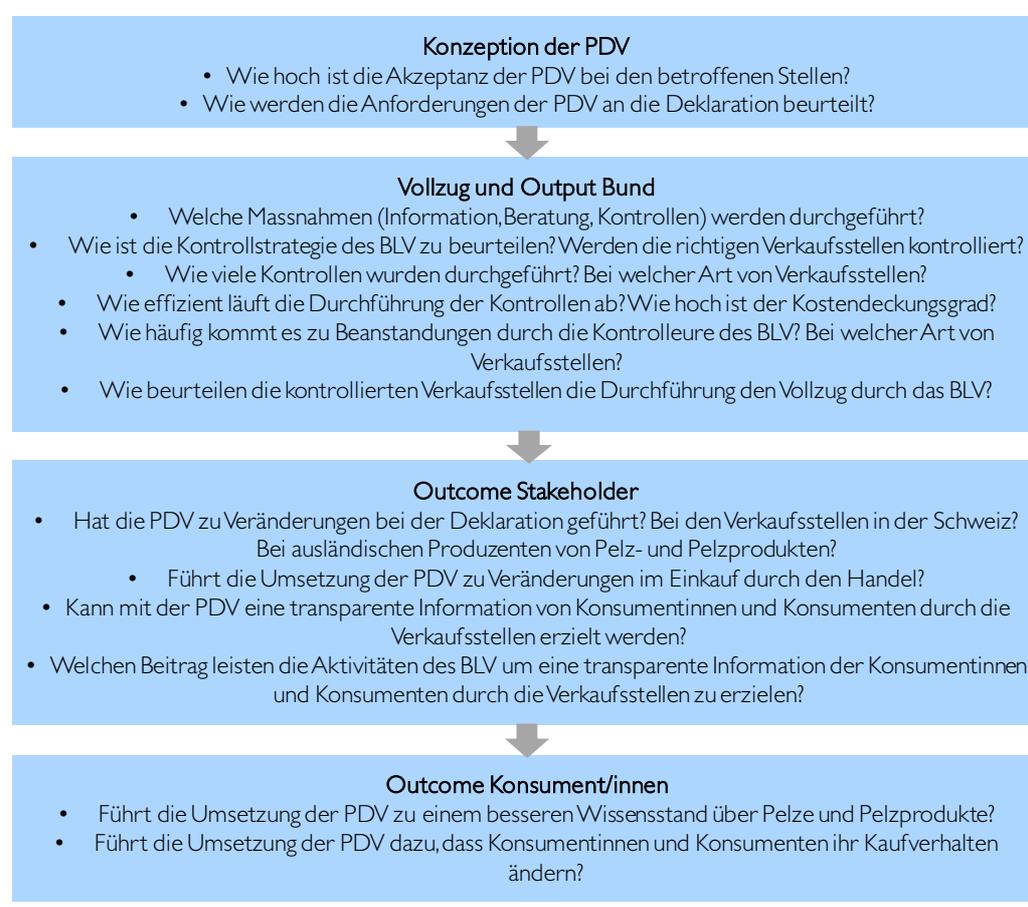
Im Folgenden zeigen wir zunächst die Evaluationsfragen auf und gehen anschliessend auf das Vorgehen und die Methoden ein.

² Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (2014): Pelzdeklaration: Bilanz nach sechs Monaten Kontrolle. Bericht vom 11. September 2014; Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (2015): Pelzdeklaration: Bilanz nach einem Jahr Kontrolle. Bericht vom 23. Mai 2015.

I.1 FRAGESTELLUNGEN

In der evaluationswissenschaftlichen Terminologie lassen sich die zu untersuchenden Fragestellungen unterschiedlichen Stufen der Wirkungsentfaltung zuordnen. In der folgenden Abbildung werden die Fragen zur Evaluation der PDV anhand der Stufen Konzeption, Vollzug/Outputs sowie Outcomes (bei den betroffenen Stakeholdern, bei Konsumentinnen und Konsumenten) dargestellt. Auf allen Stufen der Evaluation wird zudem geprüft, wo Optimierungspotenzial vorhanden ist. Impacts im Sinne von möglichen Veränderungen bei den Bedingungen bei der Haltung von Tieren sowie volkswirtschaftliche Effekte sind nicht Bestandteile der Evaluation.

D I.1: Evaluationsfragen (Pelzdeklarationsverordnung)



Ausgehend vom Postulat 14.3286 gehen wir in der vorliegenden Evaluation zudem auf Alternativen zur Deklarationspflicht ein. Dabei unterscheiden wir zwischen einem möglichen Importverbot und möglichen ergänzenden Massnahmen zur PDV. Demnach sind folgende Fragen zu beantworten.

D 1.2: Evaluationsfragen (Mögliche Alternativen)

Importverbot	Ergänzende Massnahmen zur PDV
<ul style="list-style-type: none"> • Wie ist die Akzeptanz der Stakeholder hinsichtlich eines Importverbots gemäss dem Postulat 14.4286? • Welcher Aufwand und welche Wirkungen würden von einem Importverbot ausgehen? • Was wären Vor- und Nachteile eines Importverbots? 	<ul style="list-style-type: none"> • Wie ist die Akzeptanz der Stakeholder bezüglich ausgewählter ergänzender Massnahmen zur PDV? • Welcher Aufwand und welche Wirkungen würden von solchen ergänzenden Massnahmen ausgehen?

Es gilt zu berücksichtigen, dass wir die Vor- und Nachteile eines Importverbots unabhängig von der (rechtlichen) Fragestellung, inwieweit dies einen Verstoß gegen das internationale Recht darstellen würde, betrachten.

1.2 METHODEN

Für die Beantwortung der Evaluationsfragen wurde eine Kombination von qualitativen und quantitativen Methoden angewendet. Folgende Methoden kamen dabei zum Einsatz:

Dokumenten- und Datenanalysen

Ausgangspunkt der Evaluation bildete die Auswertung der verfügbaren Dokumente und Grundlagen sowie der vorhandenen Daten. Hierzu gehörten insbesondere die Informationen des BLV über die Kontrollen bei den Verkaufsstellen im Zeitraum von 2014 bis 2016. Weiter wurden vorliegende Dokumente von SwissFur und Tierschutzorganisationen zur Umsetzung der PDV sowie zur Beurteilung von Alternativen zur PDV ausgewertet.

Persönliche und telefonische Interviews

Es wurden fünf persönliche und ein telefonisches Interview geführt. Gesprächspartner/-innen waren neben den verantwortlichen Personen beim BLV Vertretende von SwissFur, von zwei Verkaufsstellen sowie von zwei Tierschutzverbänden. Die Gespräche wurden protokolliert und qualitativ ausgewertet. Eine Liste der Interviewpartner/-innen findet sich im Anhang A3.

Schriftliche Befragung der bisher kontrollierten Verkaufsstellen

Es wurde ein Fragebogen entwickelt und allen Verkaufsstellen von Pelz oder Pelzprodukten, die vom BLV kontrolliert worden sind, gesendet. Insgesamt wurden 169 Verkaufsstellen angeschrieben. Berücksichtigt man die 18 gezählten neutralen Ausfälle (Geschäftsaufgaben, Filialen, welche den Fragebogen gemeinsam ausgefüllt haben), so ergibt sich eine neue Grundgesamtheit von 151 Verkaufsstellen.

Die schriftliche Befragung fand im Zeitraum vom 9. September bis 10. Oktober 2016 statt. Um den Rücklauf zu erhöhen, wurde vom BLV eine telefonische Nachfassaktion durchgeführt. Damit konnte erreicht werden, dass insgesamt 103 Verkaufsstellen an der Befragung teilgenommen haben. Die Rücklaufquote beläuft sich damit 68,2 Prozent. Die

folgende Darstellung D 1.3 zeigt den Vergleich zwischen der Grundgesamtheit und den Teilnehmenden an der Befragung auf.

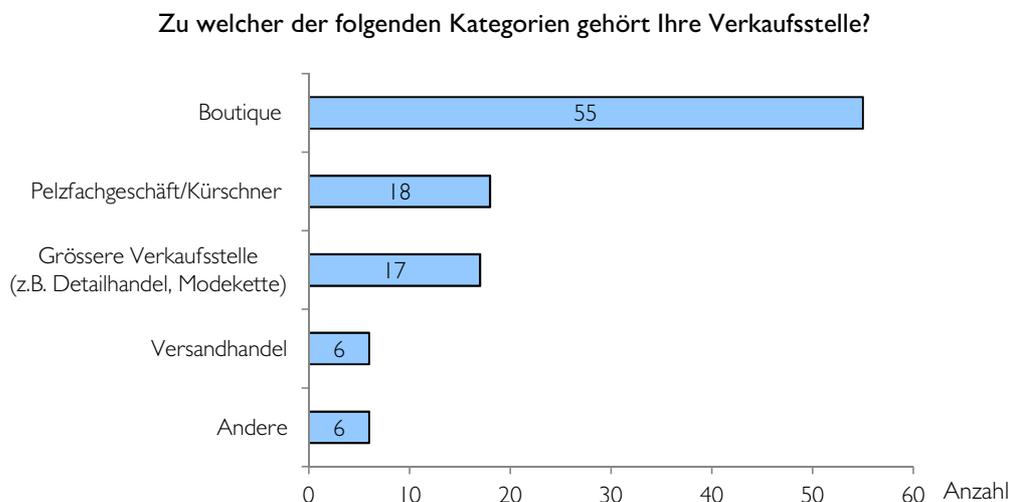
D 1.3: Eckdaten schriftliche Befragung

		Grundgesamtheit		Teilnehmende	
Total kontaktierte Verkaufsstellen (ohne neutrale Ausfälle)		151	100%	103	68,2%
Sprache	Deutsch	109	72,2%	79	76,7%
	Französisch	33	21,9%	19	18,4%
	Italienisch	9	6,0%	5	4,9%
Zeitraum Kontrolle	Saison 1	87	57,6%	61	59,2%
	Saison 2	58	38,4%	38	36,9%
	Saison 3	6	4,0%	4	3,9%
Kontrollergebnis	Beanstandung	116	76,8%	81	78,6%
	Keine Beanstandung	35	23,2%	22	21,4%

Quelle: Befragung kontrollierte Verkaufsstellen 2016.

Der Vergleich zu Merkmalen von Grundgesamtheit und Teilnehmenden zeigt, dass sowohl hinsichtlich der Sprachgruppen, als auch des Kontrollzeitraums und des Kontrollergebnisses die Anteile nahe bei einander liegen (weniger als 5% Unterschied). Damit sind bei der Auswertung der Resultate keine systematischen Verzerrungen zu erwarten. Die Verteilung der Teilnehmenden auf verschiedene Arten von Verkaufsstellen entspricht ebenfalls weitgehend den Häufigkeiten beim Total der kontrollierten Geschäfte und präsentiert sich wie in der Darstellung D 1.4 abgebildet.

D 1.4: Kategorien befragte Verkaufsstellen



Quelle: Befragung kontrollierte Verkaufsstellen 2016.

Anmerkung: n = 102.

Entwicklung von Wirkungsmodellen

Auf der Grundlage der Dokumenten- und Datenanalysen wurden zwei Wirkungsmodelle erarbeitet (aktuelle Situation mit der PDV, hypothetische Situation mit einem Importverbot). Die Wirkungsmodelle zeigen die wichtigsten Stakeholder auf und illustrieren, wie sich Vollzug und Wirkungen mit den unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen präsentieren können und miteinander zusammenhängen. Neben möglichen positiven Wirkungen (aus Sicht der jeweiligen Stakeholder) illustrieren die Modelle auch allfällige negative Konsequenzen der PDV respektive eines Importverbots.

1.3 AUFBAU DES BERICHTS

Die Ergebnisse der empirischen Arbeiten zur Beantwortung der Evaluationsfragen werden in den folgenden Kapiteln aufgezeigt. Dabei widmet sich Kapitel 2 der Konzeption der PDV und Kapitel 3 dem Vollzug und den Outputs. Die Kapitel 4 und 5 zeigen die Ergebnisse zu den Outcomes, einerseits bei den zentralen Stakeholdern und andererseits bei Konsumentinnen und Konsumenten auf. Mit den Alternativen zur PDV beschäftigt sich Kapitel 6. Im Anhang werden schliesslich die beiden Wirkungsmodelle (vgl. Anhang A1), der Fragebogen für die schriftliche Umfrage (vgl. Anhang A2) sowie die Liste der Interviewpartner/-innen (vgl. Anhang A3) präsentiert.

Eine parlamentarische Initiative (Bruderer Wyss 09.428) forderte bereits 2009 ein „Importverbot für tierquälerisch hergestellte Pelzprodukte“ und wurde im März 2011 vom Ständerat abgelehnt. Hingegen wurde die Motion (Moser 08.3675) zur Deklarationspflicht von Pelzen von beiden Kammern angenommen. Als Folge dieser Motion ist die PDV am 1. März 2013 in Kraft getreten.

Die Deklarationspflichten sind im zweiten Abschnitt der Verordnung festgelegt, wobei folgende Angaben zu Pelzen und Pelzprodukten gemacht werden müssen:

- Tierart (zoologischer und wissenschaftlicher Name)
- Herkunft des Fells (Land oder kleinstmöglicher geografischer Raum)
- Gewinnungsart des Fells (Fallenjagd, Jagd ohne Fallen, Herdenhaltung, Rudelhaltung, Käfighaltung mit Naturboden oder Käfighaltung mit Gitterboden)³

Die Angaben müssen gut sichtbar und leicht leserlich durch Anschrift am Produkt selbst angegeben werden.

Neben dem Handel wurden auch Tierschutzorganisationen bei der Formulierung der Anforderung an die Deklaration miteinbezogen, was dazu beigetragen hat, dass eine grundsätzliche Akzeptanz der Verordnung bei den unterschiedlichen Akteuren hergestellt werden konnte. Beim Handel ist je nach Art der Verkaufsstelle die Akzeptanz dabei unterschiedlich hoch. Die Pelzfachgeschäfte befürworten die Deklaration der Produkte und sehen eine solche auch bereits seit den 1990er-Jahren vor. Zwar werden inhaltliche Aspekte der PDV kritisiert, eine korrekte Information der Kundinnen und Kunden (die sich durch den Besuch in Pelzfachgeschäften bewusst für Produkte aus Echtpelz interessieren) wird als wichtig erachtet. Dies könne hier aber insbesondere durch das Fachwissen des Verkaufspersonals gewährleistet werden. Bei grösseren Verkaufsstellen scheint die Verordnung ebenfalls grundsätzlich akzeptiert und es werden Ressourcen für die Umsetzung zur Verfügung gestellt. Die grössten Unterschiede bei der Akzeptanz gibt es bei kleinen Geschäften (Boutiquen). Hier stellt die persönliche Haltung der Geschäftsinhaber/-innen ein wichtiges Kriterium für die Akzeptanz (und damit vermutlich auch die korrekte Umsetzung) der PDV dar.

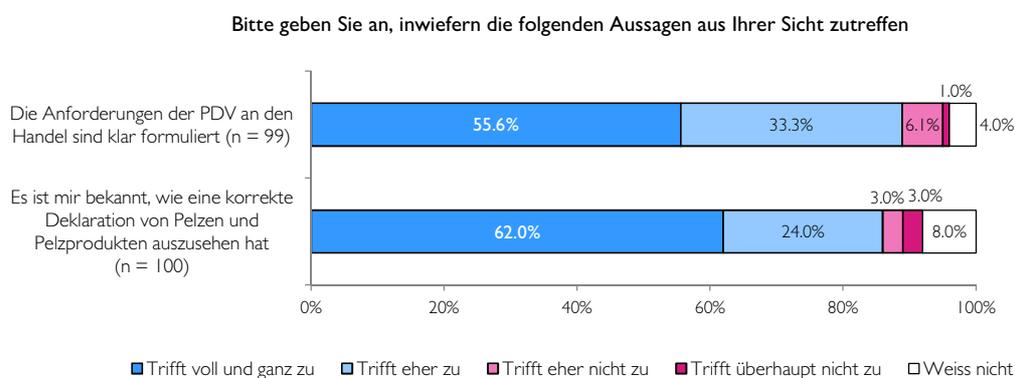
Laut den Gesprächspartner/-innen sind die Anforderungen an die Verkaufsstellen in der Verordnung klar formuliert. Die Vertretenden von SwissFur sowie von Tier im Recht betrachten jedoch die Begrifflichkeiten bei der Deklaration der Gewinnungsart des Fells als nicht optimal. So hätte sich SwissFur eine neutralere Formulierung gewünscht, welche der seit 1996 vorhandenen Deklaration durch die Pelzfachgeschäfte entsprochen hätte. Tier im Recht stösst sich hingegen daran, dass die Begriffe zu wenig präzise seien und dem Verkaufsstellen und Importeuren einen zu grossen Spielraum böten. Zudem

³ Bei unbekannter Gewinnungsart ist folgendes anzugeben: „Kann aus Fallenjagd oder Jagd ohne Fallen oder aus jeder möglichen Haltungstypart insbesondere aus Käfighaltung stammen“. (Art. 5 Abs. 3 PDV).

wird ein Problem darin gesehen, dass sich Kundinnen und Kunden mit dem festgelegten Vokabular nur schwer vorstellen könnten, wie das Fell tatsächlich gewonnen worden ist. Ein weiterer Kritikpunkt ist, dass Geschäfte ohne Sitz in der Schweiz, welche aber in die Schweiz Pelze und Pelzprodukte versenden, von der Deklarationspflicht nicht betroffen sind.

Betrachtet man die Ergebnisse der schriftlichen Befragung bei den kontrollierten Geschäften zur Beurteilung der Anforderungen an die Deklaration, so lässt sich wie in Darstellung D 2.1 abgebildet folgende Verteilung aufzeigen.

D 2.1: Anforderungen an die Deklaration



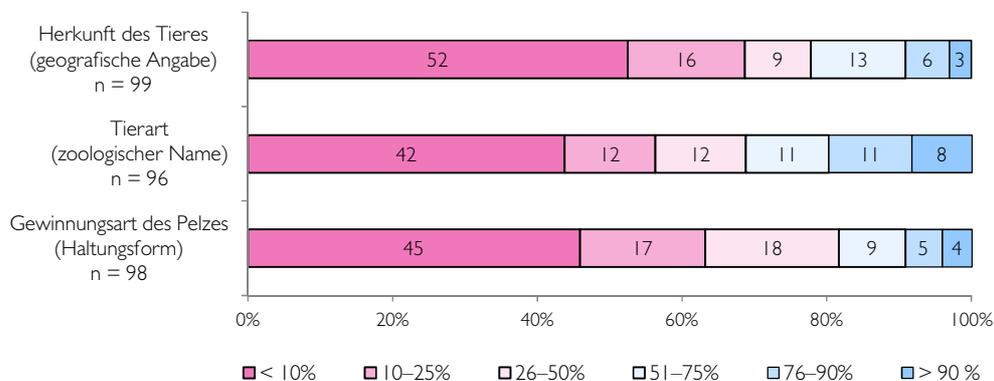
Quelle: Befragung kontrollierte Verkaufsstellen 2016.

Knapp 90 Prozent der Verkaufsstellen betrachten die Anforderungen der PDV als klar formuliert. Zudem gibt die grosse Mehrheit der Befragten an, zu wissen, wie eine korrekte Deklaration von Pelzen und Pelzprodukten auszusehen habe.

In der schriftlichen Befragung konnten sich die Verkaufsstellen zudem dazu äussern, inwiefern die Anforderungen der Deklaration die Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden widerspiegeln. Die Resultate hierzu präsentieren sich wie in Darstellung D 2.2 abgebildet.

D 2.2: Interesse Kundinnen und Kunden

Wieviele Prozent Ihrer Kundinnen und Kunden interessieren sich beim Kauf von Pelzen oder Pelzprodukten schätzungsweise für die folgenden Informationen?



Quelle: Befragung kontrollierte Verkaufsstellen 2016.

Der weitaus grösste Teil der Verkaufsstellen schätzt das Interesse der Kundschaft an den Angaben zu Herkunft, Tierart und Gewinnungsart als gering ein. So geben jeweils über 40 Prozent der Befragten an, dass weniger als 10 Prozent der Kundinnen und Kunden sich für diese Angaben interessieren. Das vergleichsweise höchste Interesse wird dabei noch bei der Tierart gesehen.

Neben der Bereitstellung von Information und Beratung stellt die Durchführung von Kontrollen ein zentrales Element im Vollzug der Verordnung durch das BLV dar. Die Kontrollen finden seit dem 1. März 2014 statt. Aufgrund der vorhandenen Ressourcen kann nur ein kleiner Teil der (potenziellen) Verkaufsstellen von Pelz und Pelzprodukten kontrolliert werden. Die Auswahl der kontrollierten Verkaufsstellen erfolgt daher stichprobenartig und risikobasiert. Das BLV kontrolliert sowohl Verkaufsstellen vor Ort als auch Onlineplattformen und Versandkataloge, welche einen Geschäftssitz in der Schweiz haben. Die Kontrollen erfolgen teilweise angemeldet, teilweise unangemeldet. Letzteres insbesondere in kleineren Geschäften (Boutiquen), bei welchen die Kontrolleure/-innen des BLV im Vorfeld nicht davon ausgehen können, dass dort überhaupt Pelzprodukte verkauft werden.

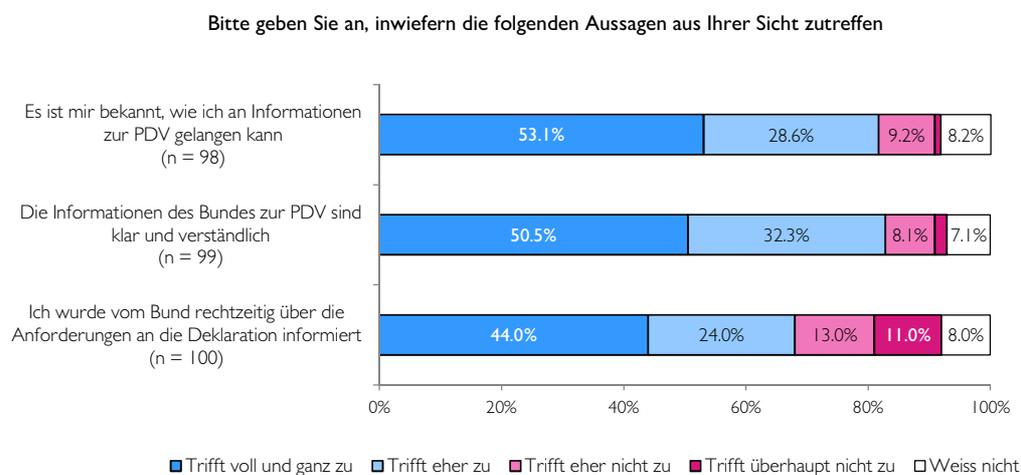
Insgesamt wurden seit 2014 rund 170 Verkaufsstellen von Pelz oder Pelzprodukten kontrolliert.⁴ Im ersten Kontrollhalbjahr wurde der Fokus auf die Pelzfachgeschäfte gelegt. Im zweiten Halbjahr auf Verkaufsstellen, die sich nicht hauptsächlich auf Pelzprodukte spezialisiert haben. Der Aufwand pro Geschäft für die Kontrollen kann von zehn Minuten bis zu eineinhalb Stunden betragen. Die Kontrolleure/-innen des BLV überprüfen, ob die Pelze und Pelzprodukte korrekt deklariert sind und ob die Angaben glaubwürdig sind. Die Ergebnisse werden auf einem Kontrollprotokoll erfasst. Die kontrollierten Geschäfte werden vor Ort sowohl mündlich als auch durch die Übergabe der Broschüre „Informationen zur Pelzdeklarationsverordnung“ Hintergrundinformationen zur PDV gegeben.

Mit der Berücksichtigung der unterschiedlichen Arten von Verkaufsstellen, der breiten räumlichen Verteilung der kontrollierten Geschäfte sowie der Kombination von Information und Kontrolle entspricht der Vollzug durch das BLV der üblichen Vorgehensweise bei behördlichen Kontrollen durch den Bund. Die Prozesse sind dabei von Seiten des BLV klar festgehalten. Die Kontrollstrategie wird auch aus Sicht der interviewten Stakeholder für gut befunden. Die Vertretenden von SwissFur bescheinigen den Kontrolleuren/-innen des BLV, über das notwendige Fachwissen zu verfügen und nehmen an, dass die Fehlerquote bei den Kontrollen (z.B. zur Überprüfung der korrekten Angabe der Tierart) gering ist.

Die kontrollierten Geschäfte wurden in der schriftlichen Befragung zunächst um eine Beurteilung der Information zur PDV gebeten, welche durch das BLV gewährleistet werden soll. Die Resultate dazu sind in der folgenden Darstellung D 3.1 abgebildet.

⁴ Zudem wurden 95 Geschäfte kontrolliert, bei welchen festgestellt worden ist, dass diese keinen Pelz und keine Pelzprodukte führen.

D 3.1: Beurteilung Information

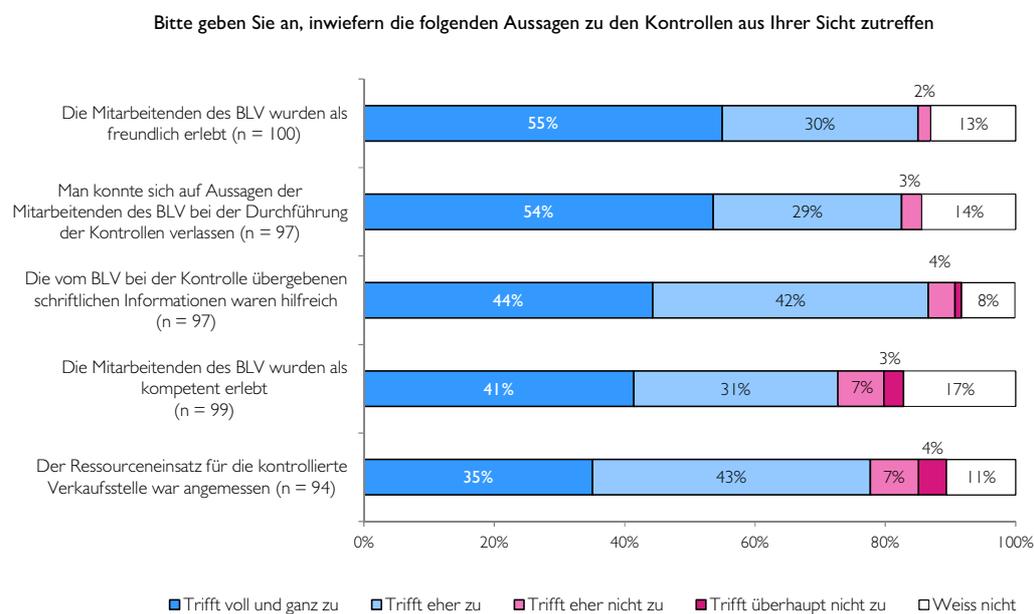


Quelle: Befragung kontrollierte Verkaufsstellen 2016.

Der weitaus grösste Teil der Befragten weiss, wie er an Informationen zur PDV gelangen kann. Ebenfalls positiv fällt die Beurteilung der vom BLV abgegebenen Informationen aus. So stimmen über 80 Prozent der Befragten eher respektive voll und ganz der Aussage zu, dass diese Informationen klar und verständlich sind. Rechtzeitig über die Anforderungen an die Deklaration informiert worden sind, laut eigenen Angaben, über zwei Drittel der Verkaufsstellen. Gemäss 24 Prozent der Verkaufsstellen hat die rechtzeitige Information hingegen nicht oder eher nicht stattgefunden.

Wie haben die kontrollierten Geschäfte die Kontrollen erlebt? Hierzu liefert die Befragung folgendes Bild wie in der Darstellung D 3.2 aufgezeigt.

D 3.2: Beurteilung Kontrollen



Quelle: Befragung kontrollierte Verkaufsstellen 2016.

Die Geschäfte stellen den Kontrolleuren/-innen ein positives Zeugnis aus. Nur ein sehr kleiner Anteil der Befragten übt Kritik hinsichtlich der Freundlichkeit und Kompetenz der Mitarbeitenden des BLV. Auch sieht der grösste Teil der Befragten, die bei den Kontrollen übergebenen schriftlichen Informationen als hilfreich und stimmt der Aussage zu, dass man sich auf Aussagen der Mitarbeitenden bei der Durchführung der Kontrollen verlassen kann. In Bezug auf den Ressourceneinsatz, der für die kontrollierten Verkaufsstellen bei den Kontrollen entsteht, äussert sich mit 11 Prozent ebenfalls nur eine Minderheit der befragten Geschäfte kritisch.

Auf eine offene Frage nach Optimierungsbedarf bei den Kontrollen geben nur wenige Geschäfte eine Antwort und es sticht dabei kein Thema hervor. Es sollen jedoch die folgenden drei Punkte als Anregungen aufgeführt werden:

- Kontrollen sollten bei Importeuren gemacht werden, welche für die korrekte Deklaration zuständig sind.
- Kontrolleure/-innen sollten sich im Geschäft sofort als Mitarbeitende des BLV vorstellen.
- Beanstandungen sollten detaillierter aufgeführt werden.

Bei über 75 Prozent aller kontrollierten Verkaufsstellen kam es zu Beanstandungen durch die Kontrolleure/-innen des BLV. Dabei handelte es sich in den meisten Fällen um eine

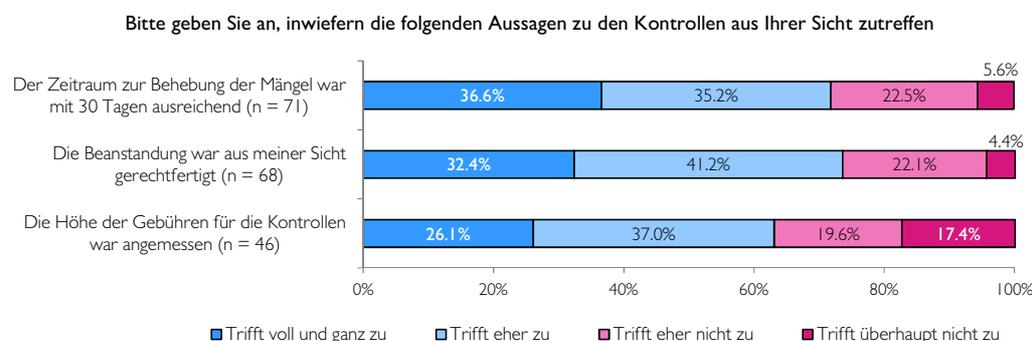
unvollständige Deklaration.⁵ Während in Pelzfachgeschäften mehrheitlich korrekt deklariert worden ist, betreffen die Beanstandungen vor allem solche Verkaufsstellen, die wenige Pelzprodukte anbieten.

Kommt es zu einer Beanstandung, muss die Korrektur innerhalb von 30 Tagen nachgeholt und dem BLV vorgelegt werden. Wird diese Frist nicht eingehalten und keine Stellungnahme der Verkaufsstelle vorgelegt, so verfügt das BLV die Vornahme der Korrektur. Insgesamt konnten bisher 32 Verfügungen gezählt werden. In zwei Fällen hat das kontrollierte Geschäft auch nach einer Mahnung die verfügten Massnahmen nicht erfüllt und es wurde ein Strafverfahren eingeleitet.

Ergibt die Kontrolle, dass die Deklarationspflicht verletzt wurde, so wird dem Geschäft, welches die Deklarationspflicht verletzt hat, eine Gebühr für die Abgeltung der Kontrollkosten in Rechnung gestellt. Die Festsetzung der Gebühr erfolgt nach Zeitaufwand und geht von einem Stundenansatz von 200 Franken aus. In der Praxis wurde bisher in vielen Fällen auf die Erhebung der Gebühr verzichtet, da der Aufwand für die Kontrollen bei einzelnen Geschäften nur gering ausfiel. Insgesamt hat das BLV bisher Gebühren in Höhe von 6'924 Franken eingenommen und ist damit weit davon entfernt, den entstandenen Aufwand zum Vollzug der PDV durch Gebühren zu decken.

Darstellung D 3.3 zeigt die Einschätzungen der kontrollierten Verkaufsstellen, bei denen es zu Beanstandungen respektive zur Erhebung von Gebühren gekommen ist.

D 3.3: Beurteilung Anforderungen bei Beanstandungen



Quelle: Befragung kontrollierte Verkaufsstellen 2016.

Anmerkung: Ohne „Weiss-nicht“-Antworten.

Mehrheitlich wird der Zeitraum von 30 Tagen als ausreichend für die Behebung der Mängel betrachtet. Über zwei Drittel der Befragten betrachten die Beanstandungen zudem als gerechtfertigt. Auch die Höhe der Gebühren empfanden immerhin über 60 Prozent der kontrollierten Verkaufsstellen als angemessen. Diese Resultate decken sich mit

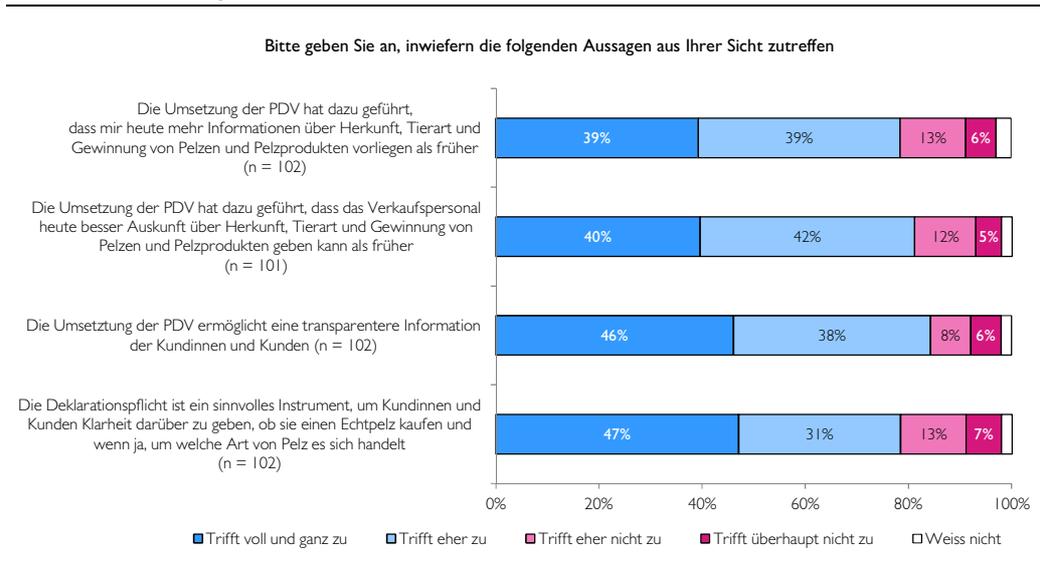
⁵ Siehe Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (2015): Pelzdeklaration: Bilanz nach einem Jahr Kontrolle. Bericht vom 23. Mai 2015. S. 2.

der Einschätzung des BLV gemäss welcher die Geschäftsstellen „kooperativ und gewillt sind, die Verordnung korrekt umzusetzen“.⁶

⁶ Siehe Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (2015): Pelzdeklaration: Bilanz nach einem Jahr Kontrolle. Bericht vom 23. Mai 2015. S. 4.

Die befragten Geschäfte gehen mehrheitlich davon aus, dass die PDV und ihre Umsetzung Wirkungen erzielt haben. Dies illustriert die folgende Darstellung D 4.1.

D 4.1: Wirkungen bei den Verkaufsstellen



Quelle: Befragung kontrollierte Verkaufsstellen 2016.

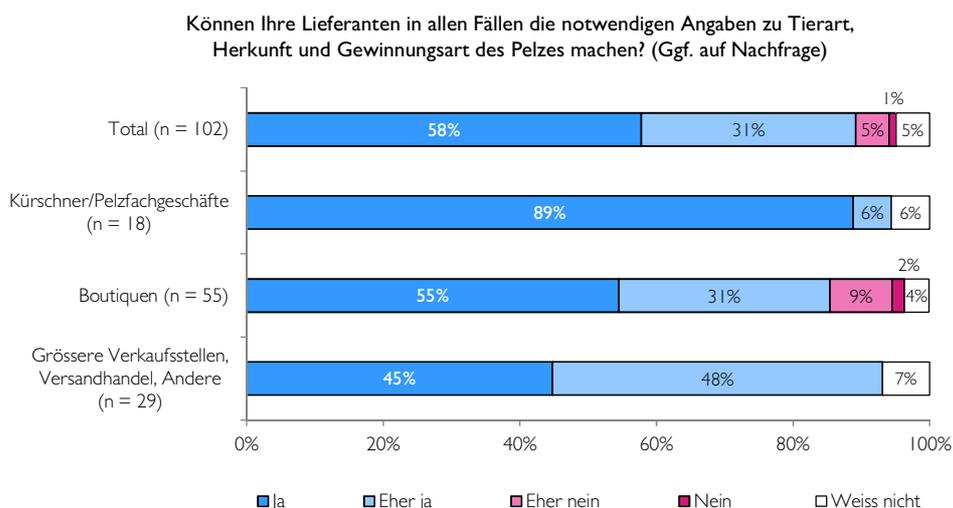
Für rund 80 Prozent der befragten Personen trifft es voll und ganz oder eher zu, dass durch die Umsetzung der PDV den Geschäften heute mehr Informationen über Herkunft, Tierart und Gewinnung von Pelzen und Pelzprodukten vorliegen. Auch der Informationsstand des Verkaufspersonals hat sich laut der Mehrheit der Befragten verbessert und es kann heute eine transparentere Information für die Kundinnen und Kunden gewährleistet werden. 78 Prozent der Verkaufsstellen sehen in der Deklarationspflicht ein sinnvolles Instrument, um Kundinnen und Kunden Klarheit darüber zu geben, ob sie einen Echtpelz kaufen und wenn ja, um welche Art Pelz es sich handelt.

Während auch das BLV Wirkungen hinsichtlich der transparenteren Information bei Kundinnen und Kunden erkennt, wird ein zentrales Defizit beim Informationsstand des Verkaufspersonals gesehen. Hier werden «zum Teil erhebliche Unkenntnis und Wissenslücken» gesehen, was «weder im Sinne der Konsumenteninformation noch der Kundenberatung» sei.⁷ Auch die Interviewpartner/-innen der Tierschutzorganisationen üben deutliche Kritik am Wissensstand und der Beratung des Verkaufspersonals. Die Grundlage hierfür sind Stichproben, welche von den Verbänden selbst durchgeführt worden sind.

⁷ Vgl. Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (2015): Pelzdeklaration: Bilanz nach einem Jahr Kontrolle. Bericht vom 23. Mai 2015. S. 4.

Zentral für die korrekte Deklaration ist, dass den Verkaufsstellen die Angaben zu Tierart, Herkunft und Gewinnungsart überhaupt vorliegen. Hierzu sind sie auf ihre Lieferanten (in den meisten Fällen aus dem Ausland) angewiesen. In der schriftlichen Befragung wurden hierzu folgende Einschätzungen abgegeben (vgl. Darstellung D 4.2).

D 4.2: Wirkungen Lieferanten: Angaben

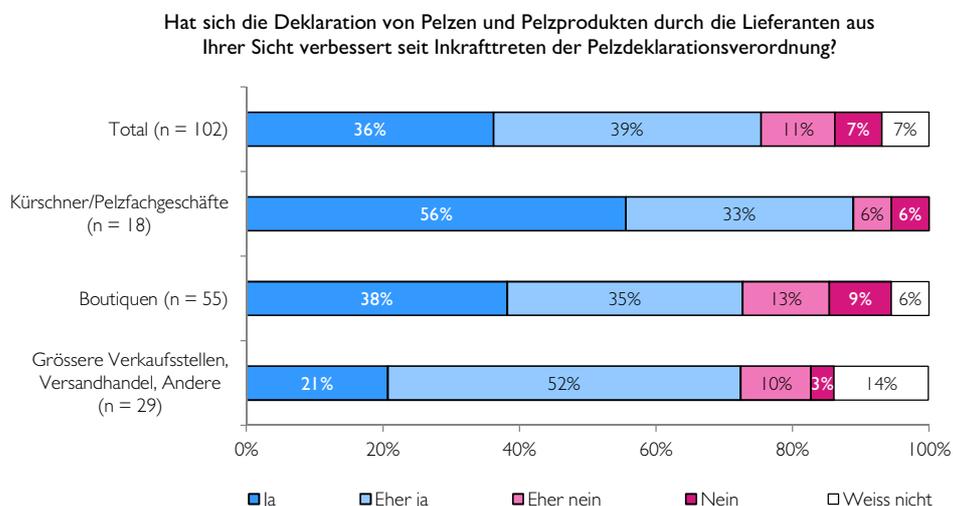


Quelle: Befragung kontrollierte Verkaufsstellen 2016.

58 Prozent der Geschäfte geben an, dass die Lieferanten in allen Fällen die Notwendigen Angaben liefern können. Weitere 31 Prozent antworteten mit eher ja. Betrachtet man die unterschiedlichen Kategorien von Geschäften, so sind bei Pelzfachgeschäften wie zu erwarten am wenigsten Defizite bei der Deklaration durch die Lieferanten zu beobachten.

Hat die PDV zu Veränderungen bei der Deklaration bei den Lieferanten geführt? Hierzu gibt die Darstellung D 4.3 die Einschätzung der Verkaufsstellen wieder.

D 4.3: Wirkungen Lieferanten: Verbesserung Deklaration



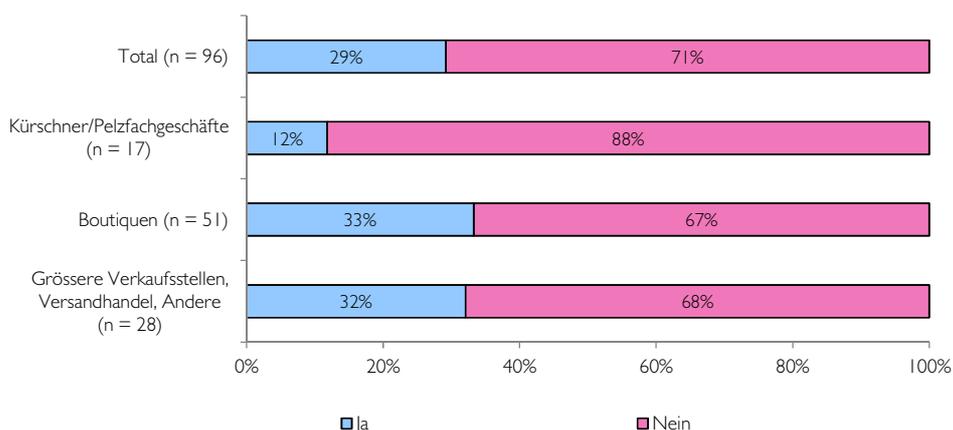
Quelle: Befragung kontrollierte Verkaufsstellen 2016.

Insgesamt zeichnen die Befragten ein positives Bild. Nur 18 Prozent sehen keine Verbesserung bei der Deklaration. Der höchste Anteil der Befragten, die eine Verbesserung erkennen liegt auch hier bei den Pelzfachgeschäften.

Eine Wirkung der PDV ist auch dann gegeben, wenn Schweizer Verkaufsstellen Produkte aus dem Sortiment nehmen, weil Lieferanten keine korrekten Angaben zur Tierart, Herkunft oder Gewinnungsart des Pelzes machen können. Darstellung D 4.4 zeigt, inwiefern dies laut den Befragten der Fall ist.

D 4.4: Konsequenzen Geschäftsbeziehungen Lieferanten

Haben Sie seit Inkrafttreten der PDV die Geschäftsbeziehungen zu Lieferanten gekündigt und/oder kaufen Sie bestimmte Produkte nicht mehr ein, weil die notwendigen Angaben zu Tierart, Herkunft und Gewinnungsart des Pelzes nicht gemacht werden konnten oder nicht glaubwürdig sind?

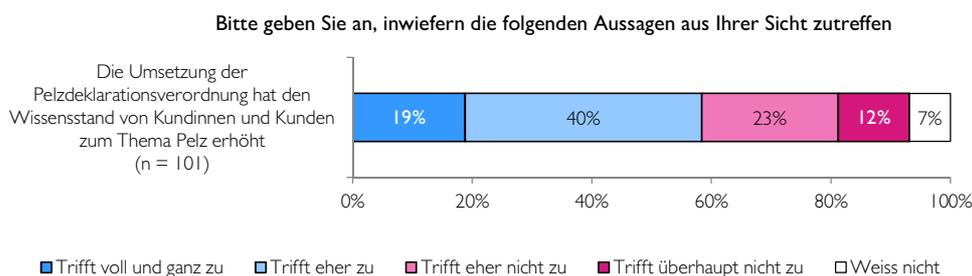


Quelle: Befragung kontrollierte Verkaufsstellen 2016.

28 Prozent der Befragten geben an, dass sie aufgrund der PDV Geschäftsbeziehungen zu Lieferanten gekündigt haben und/oder bestimmte Produkte nicht mehr einkaufen. Der mit 12 Prozent tiefere Wert bei den Pelzfachgeschäften kann damit erklärt werden, dass hier auch vor der PDV bereits eine zufriedenstellende Information der Lieferanten gewährleistet worden ist.

Inwiefern erzielt die PDV Wirkungen bei Konsumentinnen und Konsumenten? Aufgrund der begrenzten Ressourcen, welche für die Durchführung der Evaluation vorlagen, war es nicht möglich, Kundinnen und Kunden respektive die breite Bevölkerung zu befragen. Jedoch wurden die kontrollierten Geschäfte um ihre Einschätzung zu möglichen Wirkungen gebeten. So zeigt die Darstellung D 5.1 eine erste Verteilung von Antworten auf.

D 5.1: Erhöhung Wissensstand Kundschaft

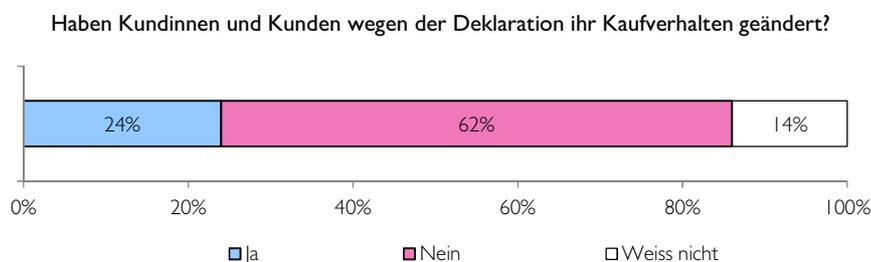


Quelle: Befragung kontrollierte Verkaufsstellen 2016.

Aus Sicht von insgesamt 59 Prozent der Verkaufsstellen trifft es eher beziehungsweise voll und ganz zu, dass sich der Wissensstand der Kundschaft zum Thema Pelz aufgrund der Umsetzung der PDV erhöht hat. Für 35 Prozent der Befragten ist dies hingegen nicht der Fall. In den persönlichen Gesprächen wird sowohl von Seiten des Handels wie auch von Tierschutzorganisationen darauf hingewiesen, dass der Informationsstand der Kundschaft beim Thema Pelz nach wie vor tief sei.

Trotz der Verbesserung des Wissensstands, konnte eine Veränderung des Kaufverhaltens laut den Geschäften durch die PDV mehrheitlich nicht beobachtet werden. Hierzu illustriert die folgende Darstellung D 5.2 die Ergebnisse der Befragung.

D 5.2: Veränderung Kaufverhalten



Quelle: Befragung kontrollierte Verkaufsstellen 2016.

Anmerkung: n = 100.

Von 24 Prozent respektive 24 Geschäften wird angegeben, dass Deklaration zu einer Veränderung des Kaufverhaltens geführt hat. Für diese Verkaufsstellen lässt sich die Zustimmung zu zwei abgefragten Items wie folgt aufzeigen:

- Elf Personen geben an, dass sich Kundinnen und Kunden *gegen* den Kauf eines Produktes aus Pelz oder mit Pelzbesätzen entschieden haben aufgrund der Deklaration.
- Neun Personen geben an, dass sich Kundinnen und Kunden für ein *alternatives Produkt* aus Pelz oder mit Pelzbesätzen (mit einer anderen Herkunft, Gewinnungsart oder Tierart) entschieden haben aufgrund der Deklaration.
- Vier Personen geben an, dass sich Kundinnen und Kunden sowohl gegen den Kauf von Pelz und Pelzprodukten als auch für alternative Produkte aus Pelz oder mit Pelzbesätzen entschieden haben, aufgrund der Deklaration.

Gründe dafür, dass eine verbesserte Produktinformation nur bei einem kleinen Anteil der Kundinnen und Kunden eine Verhaltensänderung auslöst, sind aus Sicht der Interviewpartner/-innen insbesondere im geringem Interesse der Kundschaft für das Thema Pelz zu finden (vgl. Darstellung D 2.2).

Zur Beurteilung der Pelzdeklarationsverordnung und den Auswirkungen auf die jeweiligen Stakeholder ist zudem auf das erste Wirkungsmodell in Anhang A1 Darstellung DA 1 zu verweisen.

Ein Ziel der Evaluation ist es, die Akzeptanz möglicher Alternativen zur Pelzdeklarationsverordnung einzuschätzen. Im vorliegenden Kapitel widmen wir uns dabei zunächst dem möglichen Importverbot gemäss dem Postulat 14.4286 Bruderer Wyss. In einem weiteren Abschnitt werden die Überlegungen zu ergänzenden Massnahmen zur PDV aufgezeigt.

6.1 IMPORTVERBOT

Wie beurteilen die Stakeholder das im Postulat Bruderer Wyss angedachte Verbot des Inverkehrbringens für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte?

Die beiden interviewten Tierschutzorganisationen würden ein Importverbot begrüssen. Sie erwarten, dass mit einem solchen Verbot der Kauf von Pelzen und Pelzprodukten in der Schweiz zurückgehen würde und nur solche Produkte gekauft werden könnten, deren Herstellung Schweizer Tierschutzstandards entspricht.

SwissFur wehrt sich hingegen deutlich gegen das angedachte Verbot. Begründet wird dies zum einen damit, dass die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten stark eingeschränkt würde. Zum anderen befürchtet der Verband, dass den Kürschnerinnen und Kürschnern bei einem Importverbot wenig Rohmaterial zur Verfügung stehen würde und dass ein solches Verbot die Ausübung des Kürschnerberufs in der Schweiz praktisch verunmöglichen würde.

Die Verkaufsstellen wurden darum gebeten, in Stichworten anzugeben, welche möglichen Konsequenzen (Vor- und Nachteile) ein Verbot des Verkaufs von Pelz und Pelzprodukten, deren Produktion den Tierschutzprinzipien der Schweiz nicht entspricht, für ihr Geschäft haben würde. In 22 Fällen wird von den Geschäften darauf hingewiesen, dass ein Verbot keine Konsequenzen für sie haben würde. Es handelt sich dabei mehrheitlich um Boutiquen, wobei vermutet werden darf, dass der Anteil der Produkte aus oder mit Pelz im Sortiment gering ist.

Die häufigsten Angaben von Geschäften, welche Konsequenzen bei einem Importverbot erwarten, präsentieren sich wie in Darstellung D 6.1 aufgeführt.

D 6.1: Offene Antworten zu Konsequenzen Importverbot

Mögliche Konsequenzen	Anzahl Nennungen
Positiv	
Allgemein positive Konsequenzen	10
Bewusstsein Kunden/-innen für Haltung/Herkunft würden steigen	3
Mehr Transparenz für Kunden/-innen	2
Negativ	
Umsatzrückgang	12
Schliessung Geschäft	6
Aufwand für die Umsetzung	5
Stellenabbau/Verlust von Arbeitsplätzen	4
Handelsvorteile ausländische Lieferanten/Ausweichen Kundschaft auf Ausland	3
Allgemein negative Konsequenzen	2

Quelle: Befragung kontrollierte Verkaufsstellen 2016.

Insgesamt überwiegen damit die Antworten, die auf negative Konsequenzen für die Geschäfte hinweisen. Wie zu erwarten sehen sich die Pelzfachgeschäfte am stärksten von einem möglichen Importverbot betroffen.

Herausforderungen bei der Umsetzung des Postulats durch den Bund können zum einen in der Definition des Begriffs „tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte“ liegen. Zum anderen dürfte die Kontrolle der Umsetzung beim Import einen deutlichen Aufwand für die verantwortlichen Stellen mit sich bringen. Um die korrekte Umsetzung eines Verbots zu kontrollieren, müsste zudem wohl ein stärkerer Fokus auf die ausländischen Produzenten gelegt werden. Neben den vom Handel und von SwissFur skizzierten Nachteilen kann ein weiteres Problem eines Importverbots darin gesehen werden, dass Kundinnen und Kunden auf Verkaufsstellen im Ausland ausweichen.

Ein zentraler Vorteil bei der Umsetzung des Postulats ist, die Konsumentinnen und Konsumenten würden mit grösserer Sicherheit wissen, dass angebotene Pelze und Pelzprodukte nicht unter Missachtung der Tierschutzgesetzgebung der Schweiz hergestellt worden sind. Ein weiterer Vorteil kann im Absatzmarkt für einheimische Produkte gesehen werden. So würde es für Jägerinnen und Jäger vermutlich lukrativer sein, erlegte Rotfuchse abzubalgen und die Felle zu verkaufen.

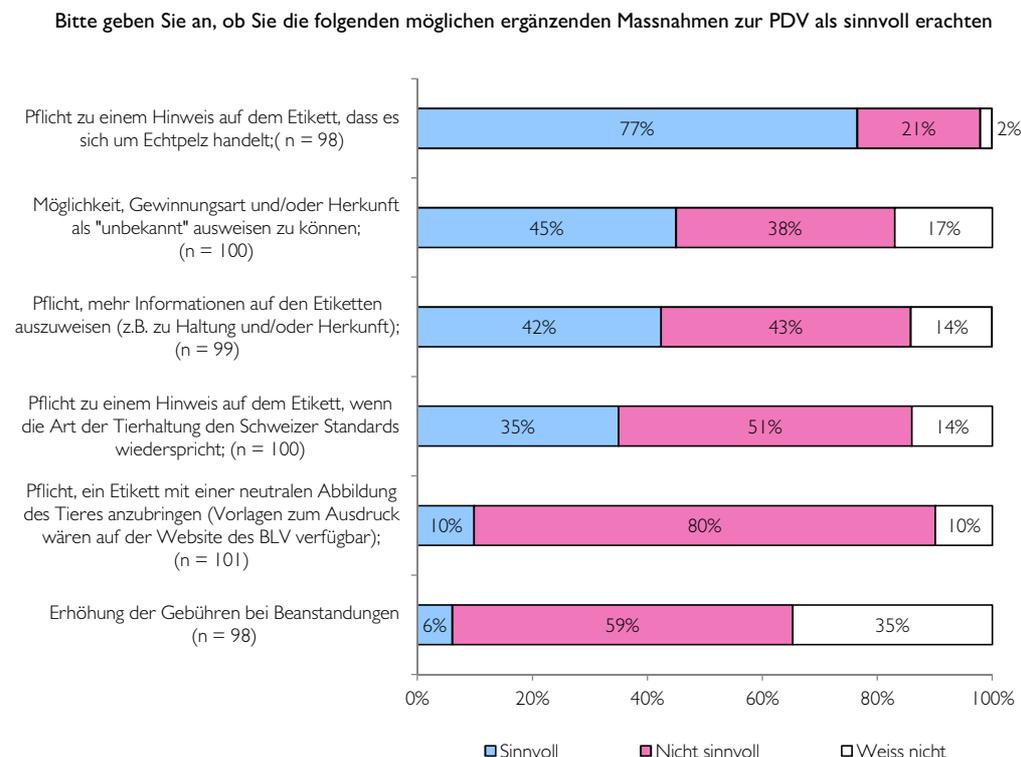
Zur hypothetischen Beurteilung des Importverbots und den möglichen Auswirkungen auf die jeweiligen Stakeholder ist zudem auf das Wirkungsmodell in Anhang A1 Darstellung DA 2 zu verweisen.

6.2 ERGÄNZENDE MASSNAHMEN ZUR PDV

Wie beurteilen die Stakeholder Massnahmen, welche ergänzend zur PDV unternommen werden könnten und allenfalls die Wirkungen der Verordnung verstärken könnten?

Ausgehend von den Informationen aus den persönlichen Gesprächen wurden die Verkaufsstellen in der schriftlichen Befragung um Ihre Einschätzung zu sechs möglichen ergänzenden Massnahmen gebeten. Der Sinn dieser Massnahmen wird wie folgt beurteilt.

D 6.2: Beurteilung Sinn ergänzende Massnahmen



Quelle: Befragung kontrollierte Verkaufsstellen 2016.

Über drei Viertel der Befragten fänden es sinnvoll, wenn auf Etiketten von Pelzen und Pelzprodukten der Hinweis gemacht werden müsste, dass es sich um Echtpelz handelt. Damit könnte zumindest teilweise der in den Interviews aufgezeigten Problematik begegnet werden, dass Käuferinnen und Käufer trotz korrekter Deklaration annehmen, dass sie ein Produkt aus Kunstpelz gekauft haben.

Wenn Geschäfte heute die Herkunft eines Fells nicht einem Land zuordnen können, so sind sie verpflichtet, den kleinsten geografischen Raum (z.B. Asien) in der Deklaration anzugeben. Ist es Verkaufsstellen nicht möglich, auszuweisen, wie das Rohmaterial gewonnen worden ist, so ist gemäss PDV eine Deklaration mit folgender Formulierung anzugeben: „Kann aus Fallenjagd oder Jagd ohne Fallen oder jeder möglichen Haltungsart, insbesondere der Käfighaltung, stammen“. Die bisher nicht vorhandene Möglichkeit, Herkunft oder Gewinnungsart als *unbekannt* auszuweisen würde von 45 Prozent der befragten Verkaufsstellen befürwortet, von 38 Prozent als nicht sinnvoll erachtet.

Kein eindeutiges Bild zeigt sich bei der Beurteilung der Einschätzung zu einer Pflicht, mehr Informationen auf den Etiketten auszuweisen, beispielsweise zur Haltung und/oder Herkunft der Tiere. Insgesamt sehen 42 Prozent eine solche ergänzende Massnahme als

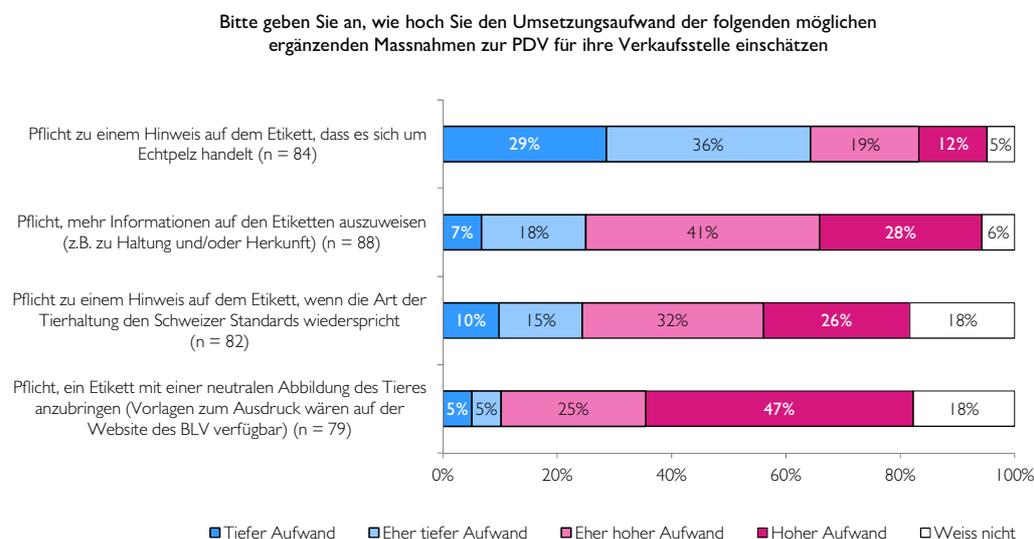
sinnvoll an, 43 Prozent als nicht sinnvoll. Bei den Pelzfachgeschäften ist dabei der Anteil der Befürworter etwas höher als bei den anderen Verkaufsstellen.

51 Prozent der Befragten finden eine Pflicht zu einem Hinweis auf dem Etikett, wenn die Art der Tierhaltung den Schweizer Standards widerspricht nicht sinnvoll. 35 Prozent würden dies hingegen befürworten. Die Ablehnung ist hier bei den Pelzfachgeschäften am höchsten, wo sich zwei Drittel gegen eine solche Pflicht aussprechen.

Zwei abgefragte alternative Massnahmen werden nur von einer kleinen Minderheit der Befragten für sinnvoll befunden. So befürworten nur 10 Prozent die Pflicht, ein Etikett mit einer neutralen Abbildung des Tiers anzubringen, auch wenn Vorlagen hierfür als Download auf der Website des BLV verfügbar wären. Eine Erhöhung der Gebühren bei Beanstandungen finden nur 6 Prozent der Befragten sinnvoll. Über ein Drittel der Verkaufsstellen kann dies nicht beurteilen, was vermutlich auch darauf zurückzuführen ist, dass sie nicht wissen, wie hoch die Gebühren heute ausfallen.

Vier dieser den Befragten vorgelegten ergänzenden Massnahmen könnten einen höheren Aufwand für Verkaufsstellen mit sich bringen. Die Einschätzung der Höhe des Aufwands durch die Befragten ist in Darstellung D 6.3 illustriert.

D 6.3: Beurteilung Umsetzungsaufwand ergänzende Massnahmen



Quelle: Befragung kontrollierte Verkaufsstellen 2016.

Die Pflicht Echtpelz als solchen auszuweisen würde laut den Befragten mehrheitlich keinen hohen Aufwand nach sich ziehen. Hingegen schätzt bei den übrigen drei abgefragten alternativen Massnahmen der grössere Teil der Verkaufsstellen den Aufwand als eher hoch respektive als hoch ein.

In den persönlichen Gesprächen sowie in den offenen Antworten der Befragung wurden weitere Anregungen zu Massnahmen gemacht, welche allenfalls die Wirksamkeit der Pelzdeklaration verbessern könnten. Es sind dies folgende:

- Das BLV sollte Konsumentinnen und Konsumenten direkt informieren und somit für das Thema Pelz sensibilisieren.
- Der Wissensstand des Verkaufspersonals über Pelz und Pelzprodukte sollte erhöht werden.
 - Bei Beanstandungen sollten Schulungen des Verkaufspersonals (als Alternative zu Gebühren) vorgeschrieben sein.
 - Das Thema Pelz sollte in der beruflichen Grundbildung stärker verankert werden (z.B. in den überbetrieblichen Kursen für Detailhandelsfachleute und Detailhandelsassistenten/-innen)
- Die Deklaration sollte auch bei Verkaufsstellen mit Sitz im Ausland, die in die Schweiz versenden, vorgeschrieben sein.
- Ausländische Lieferanten sollten besser informiert und allenfalls kontrolliert werden.
- Verstösse gegen die PDV sollten stärker sanktioniert werden (z.B. mit öffentlicher Bekanntmachung der Namen der Verkaufsstellen, mit Bussen, mit der Beschlagnahmung von Produkten).
- Etiketten sollten stärker standardisiert werden (allenfalls durch einheitliche Vorlagen des BLV).
- Es sollte für Konsumentinnen und Konsumenten die Möglichkeit geben, in einem standardisierten Formular Verstösse gegen die PDV dem BLV zu melden.

A I WIRKUNGSMODELLE

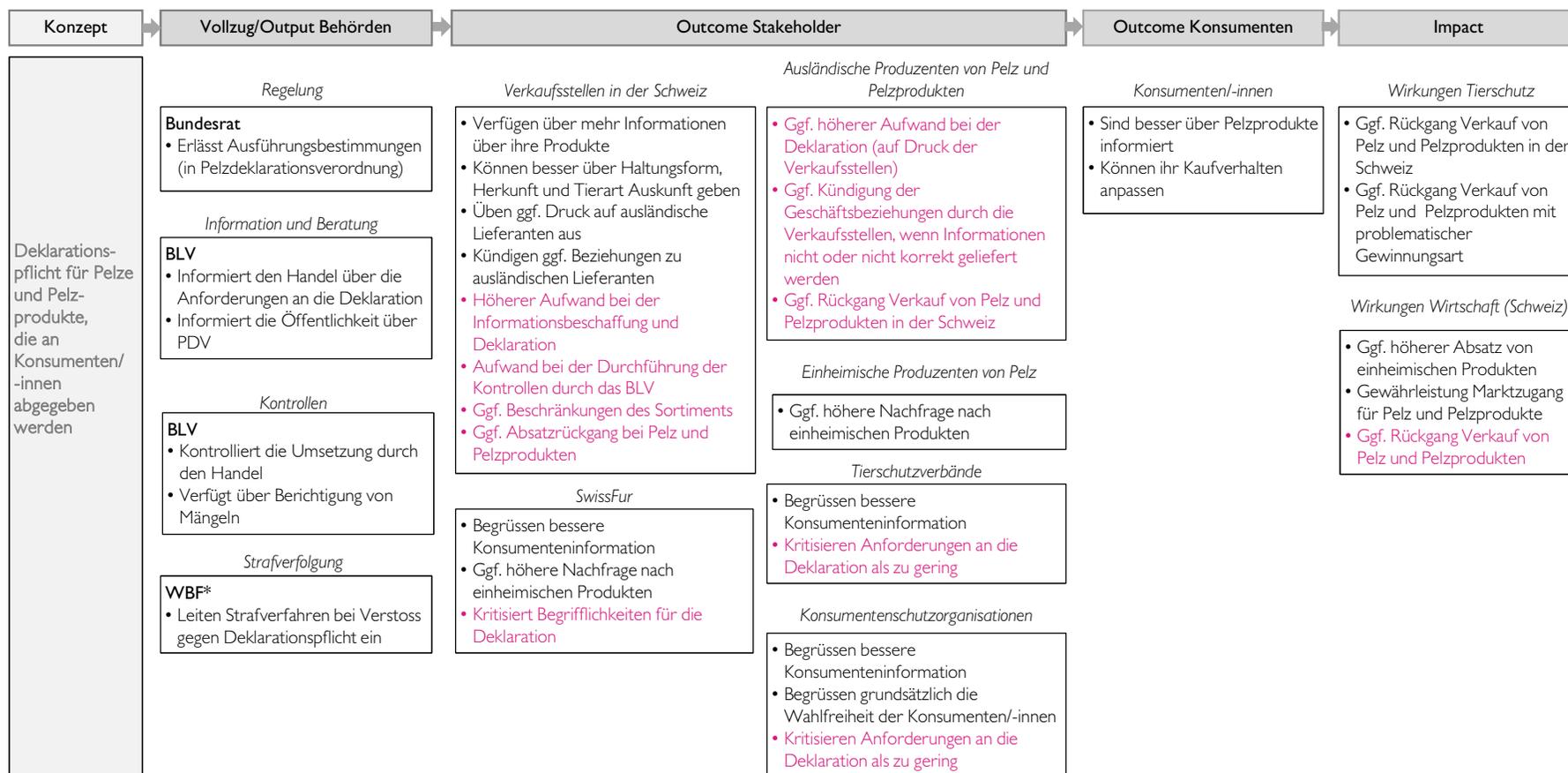
Das Wirkungsmodell in Darstellung DA 1 verdeutlicht, wie die Pelzdeklarationsverordnung zu Wirkungen bei den Zielgruppen führt respektive führen kann und somit zur Zielerreichung auf übergeordneter Ebene beiträgt. Das Wirkungsmodell unterscheidet zwischen Konzept, Vollzug/Output, Outcome und Impact. Die Schritte der Wirkungsentfaltung vom Konzept zu den Impacts sind in der Horizontalen abgebildet.

Entscheidend für die Wirkungen der Pelzdeklarationsverordnung ist das logische Ineinandergreifen von Zielsetzungen (enthalten im Konzept), Handlungen und erbrachten Leistungen der Behörden (Vollzug/Output), Reaktionen der unterschiedlichen Stakeholder und der Konsumenten/-innen (Outcome) sowie Wirkungen bei den Betroffenen (Impact).

Die Deklarationspflicht für Pelze und Pelzprodukte wird in erster Linie durch das BLV vollzogen, welches Informations-, Beratungs- sowie Kontrollaufgaben übernimmt. Die Pelzdeklarationsverordnung kann bei unterschiedlichen Stakeholdern – wie bei Verkaufsstellen in der Schweiz, SwissFur, ausländischen Produzenten von Pelz und Pelzprodukten, einheimischen Produzenten von Pelz, Tierschutzverbänden oder Konsumentenschutzorganisationen – sowie bei Konsumenten/-innen unterschiedliche Wirkungen entfalten. Auch auf übergeordneter (Impact-) Ebene kann sich die Deklarationspflicht schliesslich unterschiedlich auf die Betroffenen – wie den Tierschutz oder die Wirtschaft – auswirken. Dort wo die Deklarationspflicht mögliche negative Wirkungen oder Kritik auslösen kann (aus Sicht der jeweiligen Stakeholder) ist dies mit rot geschrieben. Als eine solche negative Auswirkung kann beispielsweise erwartet werden, dass Verkaufsstellen einen Rückgang im Verkauf von Pelz und Pelzprodukten zu verzeichnen haben.

In der nachfolgenden Darstellung DA 1 wird die Wirkungslogik der Pelzdeklarationsverordnung in vereinfachter Weise abgebildet.

DA I: Wirkungsmodell Pelzdeklarationsverordnung



Quelle: eigene Darstellung

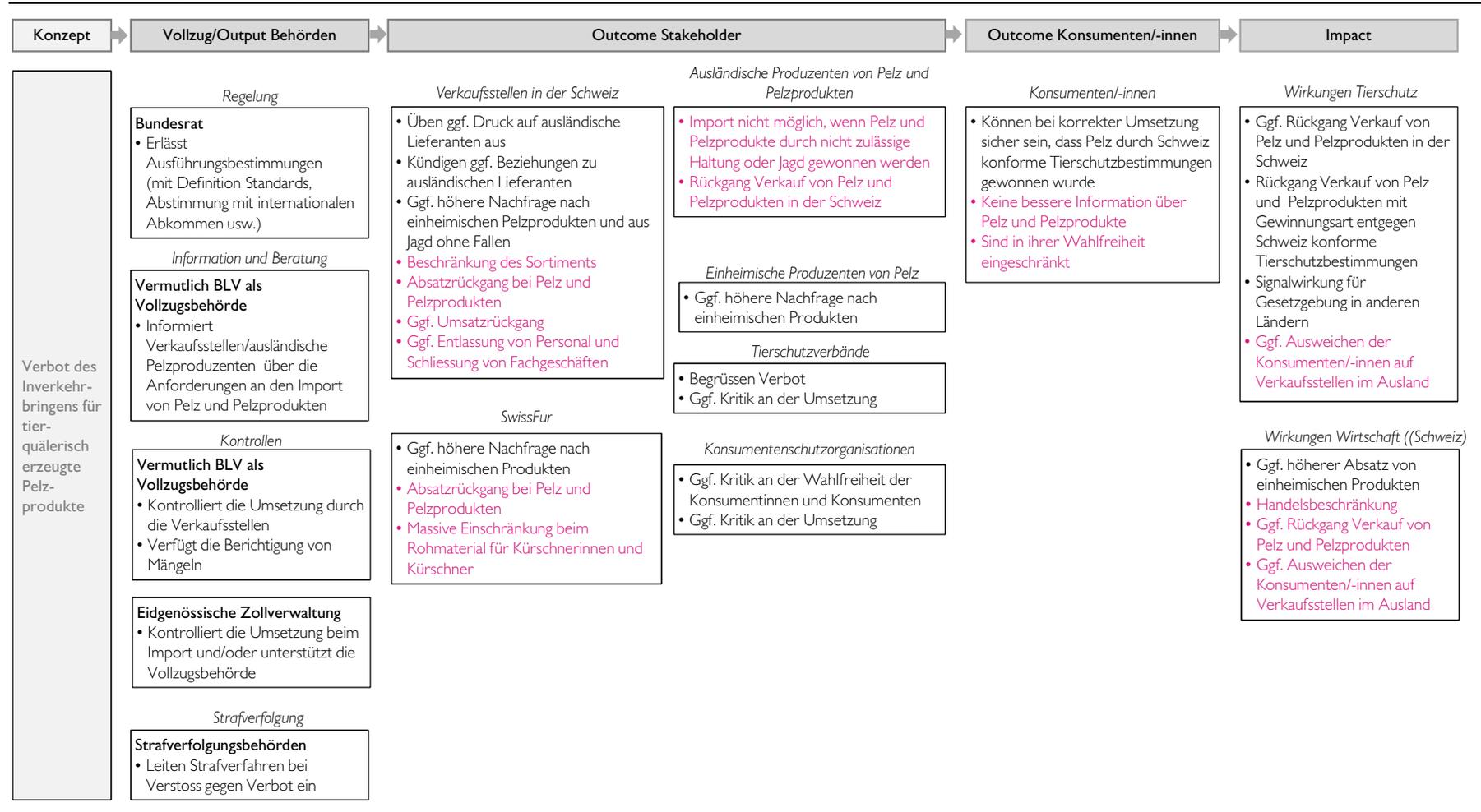
Legende *: WBF = Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung.

Das Wirkungsmodell in Darstellung DA 2 verdeutlicht, wie ein Verbot des Inverkehrbringens für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte (gemäss dem Postulat Bruderer Wyss) zu Wirkungen bei den unterschiedlichen Stakeholdern führen und somit zur Zielerreichung auf übergeordneter Ebene beitragen kann. Auch dieses Wirkungsmodell unterscheidet zwischen Konzept, Vollzug/Output, Outcome und Impact. Die Schritte der Wirkungsentfaltung vom Konzept zu den Impacts sind wiederum in der Horizontalen abgebildet.

Der Vollzug auf Behördenebene würde bei einem Importverbot von tierquälerisch erzeugten Pelzprodukten vermutlich ähnlich aussehen wie bei der Deklarationspflicht. So würde das BLV vermutlich als Vollzugsbehörde Informations-, Beratungs- sowie Kontrollaufgaben übernehmen. Unterstützt würde das BLV aber bei den Kontrollen durch die Eidgenössische Zollverwaltung. Ein Importverbot würde schliesslich ähnlich wie die Deklarationspflicht zu unterschiedlichen Wirkungen bei den Stakeholdern, den Konsumenten/-innen sowie den betroffenen Akteursgruppen auf der Impact-Ebene führen. Diese Wirkungen können sowohl positiv als auch negativ sein.

In der nachfolgenden Darstellung DA 2 wird die Wirkungslogik eines Importverbots für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte in vereinfachter Weise abgebildet.

DA 2: Wirkungsmodell Importverbot



Quelle: eigene Darstellung.

A 2

FRAGEBOGEN

1 Zu welcher der folgenden Kategorien gehört Ihre Verkaufsstelle?					
<input type="checkbox"/>	Kürschner/Pelzfachgeschäft				
<input type="checkbox"/>	Boutique				
<input type="checkbox"/>	Grössere Verkaufsstelle (z.B. Detailhandel, Modekette)				
<input type="checkbox"/>	Versandhandel (Online/Kataloge)				
<input type="checkbox"/>	Andere				

2 Bitte geben Sie an, inwiefern die folgenden Aussagen aus Ihrer Sicht zutreffen.	Trifft	Trifft eher	Trifft eher	Trifft voll	Weiss
	überhaupt nicht zu	nicht zu	zu	und ganz zu	nicht
Die Anforderungen der Pelzdeklarationsverordnung an den Handel sind klar formuliert.	<input type="checkbox"/>				
Es ist mir bekannt, wie eine korrekte Deklaration von Pelzen und Pelzprodukten auszu- sehen hat.	<input type="checkbox"/>				
Ich wurde vom Bund rechtzeitig über die Anforderungen an die Deklaration informiert.	<input type="checkbox"/>				
Es ist mir bekannt, wie ich an Informationen zur Pelzdeklarationsverordnung gelangen kann.	<input type="checkbox"/>				
Die Informationen des Bundes zur Pelzdeklarationsverordnung sind klar und verständlich.	<input type="checkbox"/>				

3 Wie viel Prozent ihrer Kundinnen und Kunden interessieren sich beim Kauf von Pelzen oder Pelzprodukten schätzungsweise für die folgenden Informationen?						
	<10 %	10-25 %	26-50 %	51-75 %	76-90 %	>90 %
Herkunft des Tieres (geographische Angabe)	<input type="checkbox"/>					
Tierart (zoologischer Name)	<input type="checkbox"/>					
Gewinnungsart des Pelzes (Haltungsfarm)	<input type="checkbox"/>					

4	Das BLV hat kontrolliert, ob Ihr Geschäft die Pelzdeklarationsverordnung korrekt umsetzt. Bitte geben Sie an, inwiefern die folgenden Aussagen zu den Kontrollen aus Ihrer Sicht zutreffen.	Trifft über- haupt nicht zu	Trifft e- her nicht zu	Trifft e- her zu	Trifft voll und ganz zu	Weiss nicht
	Ich habe die Mitarbeitenden des BLV als freundlich erlebt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Ich habe die Mitarbeitenden des BLV als kompetent erlebt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Die vom BLV bei der Kontrolle übergebenen schriftlichen Informationen waren hilfreich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Ich konnte mich auf die Aussagen der Mitarbeitenden bei der Durchführung der Kontrollen verlassen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Der Ressourceneinsatz, der für uns als kontrollierte Verkaufsstelle entstanden ist, war angemessen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<i>Falls Sie Gebühren entrichtet haben:</i> Die Höhe der Gebühren für die Kontrollen war angemessen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<i>Falls die Deklaration beanstandet worden ist:</i> Die Beanstandung war aus meiner Sicht gerechtfertigt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<i>Falls die Deklaration beanstandet worden ist:</i> Der Zeitraum zur Behebung der Mängel war mit 30 Tagen ausreichend.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

5 Sehen Sie Optimierungspotential bei der Durchführung der Kontrollen? Wenn ja, wo?

6	Können Ihre Lieferanten in allen Fällen die notwendigen Angaben zu Tierart, Herkunft und Gewinnungsart des Pelzes machen? (Ggf. auf Nachfrage)
	<input type="checkbox"/> Ja
	<input type="checkbox"/> Eher ja
	<input type="checkbox"/> Eher nein
	<input type="checkbox"/> Nein
	<input type="checkbox"/> Weiss nicht

7	Hat sich die Deklaration von Pelzen und Pelzprodukten durch die Lieferanten aus Ihrer Sicht verbessert seit Inkrafttreten der Pelzdeklarationsverordnung?
<input type="checkbox"/>	Ja
<input type="checkbox"/>	Eher ja
<input type="checkbox"/>	Eher nein
<input type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Weiss nicht

8	Haben Sie seit Inkrafttreten der Pelzdeklarationsverordnung die Geschäftsbeziehungen zu Lieferanten gekündigt und/oder kaufen Sie bestimmte Produkte nicht mehr ein, weil die notwendigen Angaben zu Tierart, Herkunft und Gewinnungsart des Pelzes nicht gemacht werden konnten oder nicht glaubwürdig sind?
<input type="checkbox"/>	Ja
<input type="checkbox"/>	Nein

9	Bitte geben Sie an, inwiefern die folgenden Aussagen aus Ihrer Sicht zutreffen.	Trifft über- haupt nicht zu	Trifft e- her nicht zu	Trifft e- her zu	Trifft voll und ganz zu	Weiss nicht
	Die Umsetzung der Pelzdeklarationsverordnung hat dazu geführt, dass mir heute mehr Informationen über Herkunft, Tierart und Gewinnung von Pelzen und Pelzprodukten vorliegen als früher.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Die Umsetzung der Pelzdeklarationsverordnung hat dazu geführt, dass das Verkaufspersonal heute besser Auskunft über Herkunft, Tierart und Gewinnung von Pelzen und Pelzprodukten geben kann als früher.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Die Umsetzung der Pelzdeklarationsverordnung ermöglicht eine transparentere Information der Kundinnen und Kunden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Die Umsetzung der Pelzdeklarationsverordnung hat den Wissensstand von Kundinnen und Kunden zum Thema Pelz erhöht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Die Deklarationspflicht ist ein sinnvolles Instrument, um Kundinnen und Kunden Klarheit darüber zu geben, ob sie einen Echtpelz kaufen und wenn ja, um welche Art von Pelz es sich handelt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

10	Haben Kundinnen und Kunden wegen der Deklaration ihr Kaufverhalten geändert (Mehrfachantworten möglich)?
<input type="checkbox"/>	Ja, sie haben sich gegen den Kauf eines Produktes aus Pelz oder mit Pelzbesätzen entschieden
<input type="checkbox"/>	Ja, sie haben sich für ein alternatives Produkt aus Pelz oder mit Pelzbesätzen (mit einer anderen Herkunft, Gewinnungsart oder Tierart) entschieden
<input type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Weiss nicht

11	Bitte geben Sie an, ob Sie die folgenden möglichen ergänzenden Massnahmen zur Pelzdeklarationsverordnung als sinnvoll erachten und wie hoch Sie den Umsetzungsaufwand für Ihre Verkaufsstelle einschätzen.								
	Sinn			Umsetzungsaufwand					
	Sinnvoll	Nicht sinnvoll	Weiss nicht	Hoher Aufwand	Eher hoch	Eher tief	Tiefer	Weiss nicht	
Pflicht, mehr Informationen auf den Etiketten auszuweisen (z.B. zur Haltung und/oder Herkunft).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Pflicht zu einem Hinweis auf dem Etikett, dass es sich um Echtpelz handelt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Pflicht zu einem Hinweis auf dem Etikett, wenn die Art der Tierhaltung den Schweizer Standards widerspricht (z.B. „stammt aus in der Schweiz nicht zulässiger Haltung“).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Pflicht, ein Etikett mit einer neutralen Abbildung des Tieres anzubringen (Vorlagen zum Ausdruck wären auf der Website des BLV verfügbar).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Erhöhung der Gebühren bei Beanstandungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
Möglichkeit, Gewinnungsart und/oder Herkunft als „unbekannt“ ausweisen zu können.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						

Ende 2014 wurde dem Bundesrat das Postulat „Einfuhr und Verkauf von tierquälerisch erzeugten Pelzprodukten verhindern“ (14.4286 Postulat Bruderer Wyss) vorgelegt. Das Postulat fordert den Bundesrat dazu auf, ein Verbot des Verkaufs von Pelzprodukten, deren Produktion den Tierschutzprinzipien der Schweizer Gesetzgebung nicht entspricht, zu prüfen.

12 Bitte geben Sie in Stichworten an, welche möglichen Konsequenzen (Vor- und Nachteile) ein solches Verbot für Ihre Verkaufsstelle hätte.

13 Haben Sie weitere Anmerkungen?

A 3 LISTE GESPRÄCHSPARTNER/-INNEN

DA 3: Gesprächspartner/-innen

Name	Vorname	Funktion	Organisation
Bradbury	Lisa	Wissenschaftliche Mitarbeiterin	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)
Gerritsen	Vanessa	stv. Geschäftsleiterin	Stiftung für das Tier im Recht
Heller	Bruno	Inhaber	Ciolina Mode Bern
Hugentobler	Markus	Geschäftsführer	SwissFur
Kim	Fabienne	Wissenschaftliche Mitarbeiterin	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Polzin	Katja	Geschäftsführerin Administration	Schweizer Tierschutz STS
Rüttimann	Andreas	Rechtswissenschaftlicher Mitarbeiter	Stiftung für das Tier im Recht
Sandmeier	Helen	Leiterin Medienstelle	Schweizer Tierschutz STS
Senti	Reto	Einkaufsleiter	PKZ Burger-Kehl & Co. AG
Sinz	Jaques	Präsident	SwissFur